Der Elternbeirat des <u>Labenwolf-Gymnasium Nürnberg</u> erlässt gemäß Art.68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG) in Verbindung mit §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter Harald Behnisch folgende

Wahlordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- §3 Wahlorgan
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 5 Wahlehrenamt
- § 6 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlversammlung
- § 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Kosten
- § 16 Weitere Bestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art.3 Abs.2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Labenwolf-Gymnasiums Nürnberg ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehrenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine

- (1) Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter das Wahlverfahren fest. Die Elternbeiratswahl kann in einer Wahlversammlung, als Briefwahl oder online durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl soll gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO unabhängig vom Wahlverfahren spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter im Falle einer Wahlversammlung folgende Termine fest:
 - a) Termine und Ort für die Wahlversammlung,
 - b) Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.
- (4) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten mindestens 7 Tage vor der Wahl schriftlich per Elternbrief zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung für die Wahlversammlung.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

§ 8 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schüler:innen sowie die Lehrkräfte und die Schulleitung Zutritt.

§ 10 Wahlhandlung in der Wahlversammlung

- (1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Briefwahl ist nicht möglich. (2) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung
- (2) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen
- (3) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jede/n zu wählenden Kandidat:innen kann höchstens eine Stimme entfallen.
- (4) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung im Falle einer Onlinewahl folgende Termine fest:
- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung des Abstimmungslinks für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.
- (5) Spätestens zwei Wochen vor der Wahl werden die Wahlberechtigten durch Elternbrief zur Wahlversammlung oder der Onlinewahl eingeladen. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung für die Wahlversammlung.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber und können als Nachrücker aufgenommen werden.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und unverzüglich auf der Elternbeiratsseite der Schulhomepage bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, können nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Labenwolf-Gymnasiums Nürnberg (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 16 Weitere Bestimmungen

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 11.9.2024 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Nürnberg, den 11.9.2024

Sofia Schier/Vorsitzende des Elternbeirats